



KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

der Landeshauptstadt Bregenz

(Beschluss der Stadtvertretung vom 21.12.2020)

Auf Grund der §§ 12, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.F. LGBl. Nr. 34/2018, wird verordnet:

§ 1

Der Beitragssatz für die Kanalisationsbeiträge gemäß § 9 der Kanalordnung 2018 wird mit 31 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Kanalbenutzungsgebührensatz pro Kubikmeter Schmutzwasser wird gemäß § 17 der Kanalordnung 2018 für die ersten 120 m³ mit 1,40 Euro und für jeden weiteren m³ mit 1,26 Euro festgesetzt.

§ 3

Beim Beitrag nach § 1 und bei den Gebühren nach § 2 handelt es sich um Nettobeträge. Diesen ist eine Mehrwertsteuer von 10% hinzuzurechnen.

§ 4

Soweit von Bauwerken lediglich geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, wird der Gebührensatz um ein Drittel ermäßigt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.


Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister



22.12.2020

An der Amtstafel

angeschlagen am 22.12.2020
abgenommen am 08.01.2021

